

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Buchbinderei Terbeck GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen von Unternehmern mit der Buchbinderei Terbeck GmbH (im Folgenden: Terbeck). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an.
2. Werden für ein bestimmtes Geschäft besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig und/oder ergänzend.

II. Angebote/Vertragsschluss

1. Angebote von Terbeck sind freibleibend. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von Terbeck schriftlich bestätigt wurden. Sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien oder sonstige Zusicherungen, werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

III. Preise

1. Es gelten die aus der dem Auftragnehmer überreichten aktuellen Preisliste ersichtlichen Preise, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
2. Preise von Terbeck verstehen sich ab Betrieb einschließlich Verpackung, jedoch grundsätzlich ausschließlich EURO-Paletten und Gitterboxen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eventueller Zölle, Abgaben und Ähnlichem.

IV. Zahlung, Zahlungsbedingungen, Verrechnung

1. Terbeck stellt am Tage des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung seine Leistungen in Rechnung. Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei dem Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware angefertigt.
2. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, ist innerhalb von 30 Kalendertagen die Zahlung ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt Terbeck 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder Verpackung.
3. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Ein Skontoabzug auf Vorauszahlungen wird nicht gewährt.
4. Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien ist Terbeck dazu berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen.
5. Von Terbeck bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Auftraggeber weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
6. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, ist Terbeck berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei Terbeck eingeht, als Zahlungseingang.
7. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Terbeck durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen Terbeck die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Terbeck ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Ferner ist Terbeck berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Folgen kann der Auftraggeber durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

V. Lieferfristen, Ausführung der Lieferungen

1. Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Beststellungsannahme, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung. Lieferfristen sind für Terbeck stets unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin zugesagt wurde. Lieferfristen- und Termine gelten als mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, auch wenn die Absendung aus Gründen, die Terbeck nicht zu vertreten hat, sich verzögert oder unmöglich wird.

2. Die Lieferzeit ist jeweils unterbrochen für die Dauer der Prüfung der Ausdrucke, Fertigungsmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber und zwar von dem Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Werden nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages verlangt, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt mit der Bestätigung der Änderungen eine neue Lieferzeit.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Soweit keine besonderen Weisungen erteilt sind, übernimmt Terbeck keine Verbindlichkeit für den günstigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von Terbeck nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer – auch wenn Terbeck mit eigenen Fahrzeugen liefert – spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Freiauslieferungen, auf den Auftraggeber über.
5. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von Terbeck liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei dem Auftraggeber oder bei Vorlieferanten eintreten. Eine durch derartige Umstände herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht vom Auftrag zurückzutreten oder von dem Auftragnehmer Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Terbeck.
6. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn Verzögerungen bei der Fertigung darauf zurückzuführen sind, dass die von dem Auftraggeber für die Auftragsdurchführung zu liefernden Materialien nicht einschlägigen Normen entsprechen, mangelhaft sind oder nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

VI. Lieferung, Haftung

1. Ein im Falle von Terbeck zu vertretenden Lieferverzuges entstehender Schadenersatzanspruch ist auf maximal 3 % des Lieferwertes je vollendete Woche des Verzuges, maximal 15 % des Lieferwertes, begrenzt. Terbeck bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens nachgelassen.
2. Eine weitergehende Haftung für einen Lieferverzug ist ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf einer von Terbeck zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Verletzung des Vertrages, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben im Eigentum von Terbeck bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Terbeck als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Terbeck zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht Terbeck das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber Terbeck bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Terbeck. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren.
3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Terbeck abgetreten. Terbeck nimmt die Abtretungen schon jetzt an. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Terbeck Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2. hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu Terbecks jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf Verlangen von Terbeck ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Terbeck zu unterrichten – sofern Terbeck das nicht selbst tut – und Terbeck die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Auftraggeber uns unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., ist Terbeck auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Terbeck verpflichtet.

VIII. Sachmängel und Gewährleistung

1. Mängel und Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB und des HGB, insbesondere die §§ 377, 378 HGB.
Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen gegen Terbeck nur geltend gemacht werden, wenn die schriftliche Mängelrüge innerhalb von drei Monaten nachdem die Ware den Betrieb verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintritt.
Bei berechtigter Mängelrüge kann Terbeck nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur ein Minderungsrecht zu.
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt Terbeck nur soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als dem Sitz oder die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden sind, übernimmt Terbeck nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
3. Der Auftraggeber kann sich nur dann auf einen Mangel der Ware berufen, wenn er Terbeck die Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen und Proben der beanstandeten Waren zur Verfügung stellt.
Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden jedweder Art, sofern Terbeck nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder die Eigenschaftszusicherungen das Mangelfolgeschadenrisiko erfassen sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
5. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine fehlerhafte Beschaffenheit der von dem Auftraggeber gelieferten Produkte oder Angaben zurückzuführen ist, wobei Terbeck nicht dazu verpflichtet ist, zur Verfügung gestellte Materialien zuvor zu prüfen.
Abweichungen in der Beschaffenheit des von Terbeck beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materialien können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen.
6. Für die Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben und Formen sowie für die Beschaffenheit von Gummierungen, Lackierungen, Cellophanierungen und Imprägnierungen usw. haftet Terbeck nur, wenn die Mängel der vom Auftraggeber gelieferten Materialien vor deren Verwendung erkennbar waren.

IX. Vom Auftraggeber beschafftes Material

1. Material gleich welcher Art, das vom Auftraggeber beschafft wird, ist frei Haus an Terbeck zu liefern. Der Eingang wird auf Verlangen des Auftraggebers bestätigt. Eine Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge wird nicht übernommen.
2. Werden Papier und Kartons durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so gehen das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck und Beschnitt, Ausstanzen und desgleichen in das Eigentum von Terbeck über.
3. Die von Terbeck zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Prägeplatten, Stanzen und dergleichen bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von Terbeck und werden nicht ausgeliefert. Für fremde Druckstücke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages von dem Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt Terbeck keine Haftung.
4. Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, sowie fremde Papiere und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände oder Materialien werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin verwahrt.

5. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die Terbeck aufgrund der Verwendung von Materialien entstehen, die vom Auftraggeber beschafft wurden und nicht den vertraglichen Anforderungen oder den Anforderungen nach den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Normen, allgemeinen Regeln der Technik und allgemeinen Lieferstandards entsprechen.

X. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug des Auftraggebers stehen Terbeck die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen ist Terbeck auch berechtigt, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei angekündigtem Versand nicht sofort ab oder ist ein Versand aufgrund von Umständen, die Terbeck nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, ist Terbeck berechtigt, die Ware für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet Terbeck – auch für leitende Angestellte und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten/wesentliche Vertragspflichten) oder soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen Terbeck aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt die Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

XII. Urheberrechte

Sofern Gegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Produkte, ist Terbeck – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadenersatz zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, Terbeck von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter einschließlich der Rechtsverteidigungskosten und sonstigen Aufwendungen unverzüglich freizustellen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand – soweit zulässig – ist Coesfeld. Terbeck kann den Auftraggeber jedoch auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Terbeck und dem Auftraggeber gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Coesfeld in der Bundesrepublik Deutschland. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVÜ bzw. - der EuGWO zuständig ist.
4. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.